



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Jugendpflege und Jugendschutz

Jugendpflege. Der Historiker, der einst rückschauend die Geschichte des deutschen Volkes in unserer heutigen Gegenwart zu schildern unternimmt, wird ohne Zweifel mit besonderer Aufmerksamkeit bei der Bewegung verweilen, die seit der Jahrhundertwende in immer stärkerem Maße sich geltend macht: die sogenannte Jugendbewegung. Ihren Ursprung hat sie einerseits in der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich durch die zunehmende Industrialisierung erzeugten Umschichtung breiter Volksmassen, sodann in den Schäden, die das Familienleben der unteren und teilweise sogar mittleren Schichten aus dem engen Zusammenwohnen in den Häusermeeren der Großstädte erleidet; endlich in der allzu frühen Selbständigkeit und Ungebundenheit, die für die schulentlassene Arbeiterjugend aus dem Eintritt in das Erwerbsleben erwächst. Die beiden letztgenannten Punkte wirken dabei Hand in Hand, und dies um so stärker, je geringer der erzieherische Einfluß ist, den vordem die Schule auf das kommende Geschlecht geübt hat; je weniger ein solcher Einfluß auch noch nach der Schulentlassung sich geltend macht. Familie und Schule sind die zunächst berufenen Organe der Jugenderziehung; auch die Kirche vermöchte hier Wertvolles zu leisten, — aber tatsächlich haben sie alle drei bewiesen, daß sie den Aufgaben der Gegenwart nicht gewachsen sind. Und so kam es, daß neben einer Anzahl privater pädagogischer Vereine vor allem zwei große politische Parteien sich der Bewegung bemächtigten und den Gedanken der Jugendpflege in großzügiger Weise zur Tat werden ließen. Dabei war Einseitigkeit nicht nur gewollt, sondern auch unvermeidlich. Dies bedingt aber durchaus nicht, daß solche

Jugendpflegearbeit gemeinschädlich sein muß. Mit Recht betont **Georg Kerckhoff** („**Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung.**“ 2. Aufl. Leipzig 1912; W. G. Teubner. Seite 5): „Es ist geradezu ausgeschlossen, daß irgendeine Partei sich mit kulturfeindlichen Absichten an das Erziehungswert ihres Nachwuchses begibt. Erziehen heißt ja, Kulturwerte, d. h. religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, moralische, staatspolitische Ideale fortpflanzen und sie zu treibenden Maximen der kommenden Generation machen.“ Fraglich ist allerdings, ob solche einseitig gerichtete Erziehungsarbeit gerade die Ziele und Wege wählt, die der Staatsregierung erwünscht sind. Es war vorauszu sehen, daß diese eines Tages ernste Bedenken gegen jene einseitige Jugendbeeinflussung werde bekommen müssen. Deshalb warnten schon vor Jahren einsichtige Männer vor einer Politik des *laissez faire*, *laissez aller* und empfahlen grundsätzliche und durchgreifende Maßnahmen von staatlicher Seite, wobei in erster Linie die obligatorische Einführung der Fortbildungsschule mit einem den modernen sozialpädagogischen Anschauungen und Notwendigkeiten angepaßten Programm genannt wurde. Der Staat aber zögerte, bis sich eine direkte Gefährdung für ihn selbst bemerkbar machte, indem vielfach neben durchaus anerkennenswerter und gemeinnütziger Jugendpflegearbeit auch eine systematische Bekämpfung des Staatsgedankens in seiner heute maßgebenden Auffassung den Gegenstand jener privaten Erziehung bildete. Als sich die Früchte der letzteren schließlich immer mehr auch bei der Wiederaufnahme staatlichen Einflusses nach dem Eintritt der Jungmannschaft in den Heeresdienst erkennen ließen, zugleich mit unerwünschten Beobachtungen in bezug auf die körperliche Tüchtigkeit der wehrpflichtigen Jugend, reifte endlich der

Entschluß staatlichen Eingreifens. Er fand seinen Ausdruck in dem Erlaß des preußischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 18. Januar 1911 betr. Jugendpflege. Wetterling („**Staatliche Organisation der Jugendpflege.**“ 2. Aufl. Langensalza 1912, S. Beyer u. Söhne) hat wohl nicht Unrecht, wenn er in den Klagen der Militärs über das Nichtmehrgenügen des Rekrutenmaterials in körperlicher, geistiger und ethischer Hinsicht die stärkste Triebfeder zum Eingreifen der Staatsregierung erblickt. Sind doch nach den Feststellungen des Generalarztes Dr. Meißner nur 58 Prozent der Pflichtigen tauglich; ein Sechstel ist wegen allgemeiner Körperschwäche, ein Fünftel wegen sonstiger Fehler dienstuntauglich. Die Art des staatlichen Eingreifens hat freilich nicht überall unbedingte Zustimmung gefunden. Bekanntlich wurde in den preußischen Etat für 1911 die Summe von einer Million Mark eingesetzt „zu Beihilfen für Veranstaltungen Dritter zwecks Förderung der Pflege der schulentlassenen männlichen Jugend, sowie zur Ausbildung und Anleitung von für die Jugendpflege geeigneten Personen“ und im Etat für 1912 ist dieser Betrag auf 1½ Mill. Mark erhöht worden. Namentlich der ausgezeichnete Sozialpädagoge **J. Lews** (**Jugendpflege.** 2. Aufl. Langensalza 1912, S. Beyer u. Söhne) hat Bedenken dagegen, daß der Staat die „Veranstaltungen Dritter“ fördert, statt Mittel auszuwerfen, um seine eigenen Unterrichtsveranstaltungen so vollkommen und vielseitig als möglich zu entwickeln. Lews warnt vor der Gefahr, daß sich der Staat in den Kampf der Parteien um die jungen Seelen begeben, indem er — wenn auch ohne Absicht — den Interessen einzelner Veranstaltungen diene, die denen anderer widersprechen, indem er Einrichtungen fördert, die zum größten Teile ganz ausgesprochen politisch und konfessionell sind. Daß diese Art staatlicher Hilfeleistung sogar von der Kirche als eine Parteinahme in bestimmter Richtung angesehen wird, weist Lews an zwei Beispielen nach: auf der Tagung der sächsischen Provinzialsynode 1911 sprach Oberpräsident von Hegel für eine Erhöhung der kirchlichen Aufwendungen für Jugendpflege, da zu befürchten (!) sei, daß sonst die kirchliche Jugendpflege durch die staatliche in

den Hintergrund gedrängt werde. Bei dem Antrage, in Magdeburg ein Jugendheim zu erbauen, wies der Antragsteller darauf hin, daß gerade in Magdeburg die kirchliche Jugendpflege von der jetzt einsetzenden staatlichen Jugendpflege erdrückt (!) werde. Indes: wir stehen zweifellos erst in den Anfängen der Bewegung; und daß diese durch den erwähnten Erlaß neue, starke Impulse empfangen hat, ist unverkennbar. Mancher bisher eingeschlagene Weg wird sich als nicht gangbar erweisen und zugunsten anderer verlassen werden. Die bestehenden Organisationen fühlen sich jedenfalls zu stärkerer Betätigung angespornt und zahlreiche neue sind seitdem ins Leben getreten. Unter ihnen darf man besonders die in zahlreichen Städten gebildeten „Ausschüsse für Jugendpflege“ als vielversprechende Ansätze bezeichnen, besonders wenn sich ihre Tätigkeit in ähnlicher Richtung entwickelt, wie in Charlottenburg. Im Festsaale des Charlottenburger Rathauses fand im Oktober 1911 ein Ausbildungskursus für Jugendpfleger statt. Die dort gehaltenen Vorträge liegen nunmehr der Öffentlichkeit vor (**Jugendpflege.** Alte und neue Wege zur Förderung unserer schulentlassenen Jugend. Herausgegeben vom **Hauptauschuß für Jugendpflege in Charlottenburg.** Jena 1912, Eugen Diederichs) und bieten um so mehr allgemeines Interesse, als sie Vertreter der verschiedensten Richtungen der modernen Jugendpflege zu Wort kommen lassen: „evangelische Jugendvereine, katholische Jünglingsvereine, interkonfessionelle Jugendklubs, Fortbildungsschulvereine, Turnvereine usw. Besondere Beachtung verdienen unter den fünfzehn Beiträgen die Darlegungen des Stadtbibliothekars Dr. Fritz Charlottenburg über „Jugendlektüre“, der Vortrag von Berthold Knetisch über „Musik und Jugendpflege“, und die Ausführungen über „Soziale Hygiene des Jünglingsalters“ von Prof. Dr. J. Kaup. Verdienstvollen Anteil an der „Erziehung zum Jugendpfleger“ nimmt auch die **Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge**, die unter der bewährten Leitung ihrer früheren Geschäftsführerin Dr. jur. F. Duenfing ein **Handbuch für Jugendpflege** (Langensalza, S. Beyer u. Söhne. 12 bis 15 Lieferungen zu je 4 Bogen) herausgibt, das nach den bereits vorliegenden

beiden ersten Lieferungen verspricht, ein standard work auf diesem Gebiete zu werden, in dem der Jugendpfeiler nicht nur treuen, verlässlichen Rat in allen Fragen der Praxis, sondern auch das literarische Mittel zu eigener Weiterbildung findet. Dieses Werk dürfte den Gedanken der Jugendpflege, die ein Stück des großen Lebens der Gegenwart ist, auch weiteren Kreisen verständlich und beachtlich machen. Möge es dazu führen, daß nicht bloß in dem heutigen kleinen Kreise der Jugendarbeiter, sondern im breiten Leben unseres Volkes, zuvörderst bei den Gebildeten und Besitzenden, das Wort Carlyles wieder zur Geltung gelange, „daß die Gebildeten und Besitzenden nur dann ein Christenrecht auf Erden haben, wenn ihre höchste Liebe der Aufwärtsentwicklung der Massen gewidmet ist.“

Dr. Fritz Roeder in Berlin-Friedenau

Jugendchriften. Der Verlag Ullstein u. Co. hat Rudolf Herzog veranlaßt, „Die Nibelungen Sage“ in zwei Bändchen der **Ullstein-Jugendbücher** zu behandeln (1. Siegfried der Held. 2. Der Nibelungen Fahrt ins Hunnenland, je 1 Mark). Franz Stassen hat Bilder dazu gemacht, von denen die bunten abschreckend sind, während die Holzschnitte des Künstlers bewährte Art zeigen. Stofflich stehen sie zu sehr unter dem Einfluß von Rudolf Herzogs sentimentalem Text. Wer die alten Sagen kennt, aus denen das Nibelungenlied um 1200 zusammengeschrieben wurde, empfindet schon diese Bearbeitung teilweise als Verwässerung. Bei jeder Modernisierung eines alten Stoffes ist die Gefahr vorhanden, daß man das, was ahnungsvoll zwischen den Zeilen stand, zur Verdeutlichung ausführt und die keusche Latonie in breite Bettel suppe verwandelt. Das ist Rudolf Herzog über Erwarten gelungen. Besonders häßlich tritt die Neigung, alles deutlich zu machen, bei den Gefühlsäußerungen hervor. So, wenn es von Siegfried, als Kriemhild ihm „mit zitternden Händen“ den Kranz ins Haar drückt, heißt:

„Da schaute er auf, und ihre Augen begegneten sich, wurden groß und weit, tranken sich satt und wollten sich nicht mehr lassen. Und Kriemhild beugte sich über ihn, der immer noch vor ihr kniete, und Auge in Auge versenkt, küßte sie ihn auf den Mund.“

In dieser Modernisierung ist das letzte Große aus der Nibelungen Sage verschwunden. Alles ist im Tone eines modernen Salonromanes vorgetragen, mit viel Geschick erzählt, aber eine unfreiwillige empörende Parodie, die man ja nicht den Kindern in die Hände geben soll. Je objektiver, desto besser für die Kinder. Psychologische und stilistische Anachronismen sind verbildender und irreführender, als sachliche. Eine Sentimentalisierung der Nibelungen konnten wir gerade noch brauchen! Fritz Tychow-Einbeck

Kindermißhandlungen. Die Novelle zum Strafgesetzbuch, die in der am 21. Juni 1912 ausgegebenen Nummer des Reichsgesetzblattes jetzt erschienen ist, bringt eine — allen denen, die sich für die moderne Jugendschutzbewegung interessieren — hoch erfreuliche Bestimmung: Dem § 223 a, dem sogenannten Messerparagraphen, welcher die Körperverletzung, begangen mittels eines gefährlichen Werkzeuges, mit Gefängnis von zwei Monaten an (bei mildernden Umständen mit Geldstrafe oder Gefängnis) bestraft, wird ein neuer Absatz hinzugefügt:

„Gleiche Strafe tritt ein, wenn gegen eine noch nicht achtzehn Jahre alte oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die der Fürsorge oder Obhut des Täters untersteht oder seinem Hausstande angehört, oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat, eine Körperverletzung mittels grausamer oder boshafter Behandlung begangen wird.“

Hiermit wird der erste Schritt getan, einem der Hauptmißstände auf dem Gebiete unserer Strafrechtspflege abzuhelfen, welcher auch die Öffentlichkeit schon des öfteren erregt hat.

Auch der Fernstehende weiß heutzutage, wie verbreitet in den unteren Schichten der Bevölkerung Kindermißhandlungen sind. Das ist eine Folge der gedrückten sozialen Verhältnisse: der tägliche Kampf um die notwendigsten Lebensbedürfnisse stumpft das feinere Empfinden ab und läßt jedes, der Familie unerwünscht hinzugekommene Kind als unnützen Mitesser erscheinen, für das man möglichst wenig Zeit und Geld aufwenden mag. Psychische Momente, wie die Gefühle der un-

ehelichen Mutter — ein unverhältnismäßig großer Teil der Mißhandelten ist illegitimer Herkunft — der Haß des späteren Ehegatten gegen das Vorleben der Frau, grausame Gelüste, durch Alkoholismus gesteigert, sind daneben nicht zu gering einzuschätzen.

Eine vorbeugende soziale Gesetzgebung kann hier allein wenig und nur allmählich Besserung wirken; hier sind die repressiven Mittel des Staates, vor allem die Kriminalstrafe, angebracht.

In Deutschland hatte nun einmal das Strafrecht gegen die Kindermißhandlungen fast völlig versagt. Das Gesetzbuch unterscheidet einfache, gefährliche und schwere Körperverletzung. Das letzte hier nicht weiter interessierende Delikt setzt Verlust eines wichtigen Sinneswerkzeuges oder eine andere schwere Folge voraus, das zweite muß begangen werden mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung oder eines gefährlichen Werkzeuges, insbesondere eines Messers oder einer sonstigen Waffe. Einem Kinde gegenüber sind aber diese juristischen Begriffe gar nicht recht brauchbar: wird das Kind zu Boden geworfen oder an den heißen Herd gestoßen, wird es bis zur Erschöpfung des Täters mit einem Riemen geschlagen, so kann diese vom Gericht als „einfach“ zu beurteilende Mißhandlung viel gefährlichere Wirkungen haben, als wenn sich der Täter eines Stockes oder Ausklopfers bedient. Sieht aber das Gericht in der Handlung nur eine „einfache“ Körperverletzung verwirklicht, so muß fast immer das Verfahren eingestellt werden, da der erforderliche Strafantrag fehlt. Den Strafantrag aber kann für eine Person unter achtzehn Jahren nur der gesetzliche Vertreter stellen. Der Vater wird sich natürlich nicht selbst denunzieren und wird auch dann, wenn die Mutter die Täterin ist, zur Anzeige selten zu bewegen sein. Der typische Vormund aber pflegt bei seinen jährlichen Besuchen von Mißhandlungen seines Mündels nichts zu bemerken.

Die Novelle verlegt also das Gewicht von der äußerlichen Art der Handlung weg auf die Gesinnung des Täters. Wer ein Kind grausam oder boshaft, gleichviel mit welchen Mitteln, mißhandelt; wird von Amts wegen verfolgt.

Grenzböten III 1912

Daß diese so lang entbehrte Änderung dem Lehrerstande bedrohlich werden könnte, auf diese Idee sollte man nicht kommen. Gleichwohl haben Pädagogen in einer solchen Vorschrift eine Verkümmernng ihres Züchtigungsrechtes gewittert. Nun mag man über dieses Recht denken wie man will — daß Grausamkeit oder Bosheit die erzieherische Absicht ausschließen, sollte doch wohl klar sein. Diese Charaktereigenschaften aber leuchten aus der Tat so wohl erkennbar hervor, daß hier zu weite und zu strenge Auslegung des Gesetzes schwer denkbar ist. Auch künftighin wird nicht jede Überschreitung des Züchtigungsrechtes nach § 228 a, Abs. II, geahndet werden.

Und überhaupt wird man von unseren Gerichten eine drakonische Justiz auf diesem Gebiete nicht zu gewärtigen haben. Dies war nämlich der zweite Uebelstand, der die Reform herbeirief: die unverständlich milde Beurteilung dieser Fälle durch unsere Gerichte. Das öffentliche Rechtsbewußtsein ist so oft durch die Zeitungen hierauf hingelenkt worden, daß es weiterer Ausführungen nicht bedarf. Die Richter wollten offenbar der elterlichen Autorität durch ihren Spruch keinen Abbruch tun.

Leider muß man nun hier zu dem Schlusse kommen, daß die Novelle diesem Mangel nicht in gründlicher Weise abhilft. In erster Linie ist zwar Gefängnis von zwei Monaten bis zu fünf Jahren angedroht; aber der § 228, der ja auch für den hinzugefügten neuen Absatz des § 228 a gilt, läßt bei mildernden Umständen geringere Gefängnisstrafe und sogar Geldstrafe zu. Wie in Grausamkeit und Bosheit mildernde Umstände gefunden werden können, dieses Problem muß man dem Richter überlassen. Hoffentlich löst er es nicht in dem Sinne, daß er in jeder psychologisch erklärbaren Handlung eine ethische Entschuldigung sieht. Sonst müßte schleunigst die Novelle weiter dahin abgeändert werden, daß § 228 sich nicht auf § 228 a, Abs. II bezieht — soll nicht die Absicht des Gesetzgebers völlig vereitelt werden.

Dr. Kurt Peschke = Steglitz

Philosophie

In unermüdlichem Schaffen hat der greise **Wilhelm Wundt** sechs Abhandlungen, die bis auf eine bereits früher in Zeitschriften und

zwar zu sehr verschiedenen Zeiten erschienen waren, zu einem starken Bande vereinigt (*Kleine Schriften*, Band I, Verlag von Wilhelm Engelmann in Leipzig, 1910), der nicht bloß eine Wiedergabe dessen, was schon einmal geboten wurde, sondern vielmehr eine sehr erhebliche Neubearbeitung der einzelnen Aufsätze darstellt, so daß in einigen von ihnen das Neue mehr Raum einnimmt als das Alte. So ist zum Beispiel die bedeutsame Arbeit über naiven und kritischen Realismus, die Wundt 1896 in seiner Zeitschrift „*Philosophische Studien*“ zum erstenmal veröffentlichte, von rund hundert auf zweihundertfünfzig Seiten angeschwollen. Daß Wundt auf die Ausarbeitung der gerade in dieser Abhandlung niedergelegten Gedanken besondere Mühe verwendet hat, ist in Anbetracht des Gegenstandes, der zur Erörterung steht, sicher begreiflich, spielt doch die sogenannte immanente Philosophie und der Empirio-kritizismus, mit denen Wundt sich hier eingehend auseinandersetzt, im philosophischen Denken der Gegenwart keine geringe Rolle. Wenn Wundt diesen Erkenntnistheorien gegenüber auch eine ablehnende Haltung einnimmt, so sieht er in ihnen dennoch verdienstliche Leistungen, „weil es eben nun einmal die Bestimmung der Philosophie ist, daß sie auch da, wo bestimmte, irgendwie geschichtlich motivierte Bedingungen des Denkens zu Irrtümern verführen, die Folgerungen mit rückwärtsloser Konsequenz ziehe, um damit indirekt wieder der Wahrheit zu dienen.“ Wer den Ansichten von Schuppe, R. von Schubert-Soldern, Avicenna oder Mach gegenüber nicht zur Selbständigkeit vorgebrungen ist, wird zur Beurteilung jener Forscher bei Wundt reichliche Belehrung und Anregung finden und überdies den Meister selbst besser kennen lernen, da es ihm neben der Widerlegung ihm irrig scheinender Ansichten mehr noch darauf ankommt, eigene Anschauungen klarer als es bisher gesehen ist zu entwickeln und Mißverständnisse, denen sie begegnet sind, zu beseitigen.

Der für diesen Band neu geschriebene Aufsatz handelt vom „*Psychologismus und Logizismus*“, die älteren Abhandlungen erörtern das „*kosmologische Problem*“, „*Kants kosmologische Antinomien* und das Problem des

Unendlichen,“ und „*was uns Kant nicht sein soll*“, an die sich kurze Ausführungen „*Zur Geschichte und Theorie der abstrakten Begriffe*“ anschließen. Der sechshundertvierzig Seiten starke Band bezeugt in beredter Weise die großartige Schwungkraft des nie rastenden Geistes Wundts, dem an Großzügigkeit in der Forschung wohl keiner seiner Fachgenossen gleichsteht. Die Lektüre der „*Kleinen Schriften*“ ist aber nur denen zu empfehlen, die willens sind, in erstem Bemühen um philosophische Erkenntnis zu ringen. M. K.

Emile Boutroux, der Nestor der französischen Philosophen, ist der Vertreter eines Denkens, das sich von dem strengen Determinismus der exakten Wissenschaften abwendet, ohne den Ergebnissen derselben untreu zu werden. Boutroux folgert gerade aus diesen Ergebnissen, daß eine Erscheinung keineswegs durch die andere bedingt ist, sondern daß Erscheinungskomplexe sich gegenüberstellen, deren innere Gesetze in unserer mathematisch-logischen Formulierung bloß kontingent sind, das heißt, daß die Gesetze innerhalb dieser Gruppen auch andere sein können, als sie uns erscheinen. So wird die Kontinuität des Denkens als Prinzip des Weltbildes aufgehoben. Boutroux' Vorgänger in dieser Diskontinuitätsphilosophie ist sein Landsmann Renouvier, der sich von Comte abzweigt. Boutroux' Hauptwerke heißen „*De la contingence des lois de la nature*“ und „*De l'idée de loi naturelle*“. Seine Grundgedanken sind in Deutschland bereits von Voelzig kritisch beleuchtet; jetzt liegt ein jüngstes Werk des Meisters, „*Wissenschaft und Religion in der Philosophie unserer Zeit*“ in deutscher Übersetzung von Emilie Weber vor, mit einem Einführungswort von Prof. G. Holzmann (Verlag von Teubner, Leipzig und Berlin, Sammlung „*Wissenschaft und Hypothese*“). Boutroux' eigene Stellung zu diesem Problem steht am Schlusse des Buches; sie ergibt sich aus der Anwendung seines eben erörterten Prinzips auf diese beiden Sondergebiete. Boutroux beweist ihre logische Inkommensurabilität, um das ganze Problem dann seiner inneren Berechtigung zu entkleiden und lediglich als Nachfrage fortbestehen zu lassen, deren Lösung nur im Unendlichen zu erwarten ist. Hier fallen denn viele Beobachtungen voraus-

setzungsloser Weisheit ab, so wenn er das Positive der Religion als wirkliches Leben dreifach offenbart sieht: als Glauben, der annimmt und selbst Höheres schafft, als Vorstellung eines Ideals, die durch den Glauben erst geschaffen wird, und schließlich als die Begeisterung, die in der Aneignung des Ideals erfahren und gesteigert wird. Andererseits wird doch die souveräne Art, die das Religiöse lediglich als Geist betrachtet und die symbolischen Formen vernachlässigen zu dürfen glaubt, schon innerhalb von *Voutroux'* eigenem Gedankenkreis Anstoß erregen müssen. *Voutroux'* Denken überhaupt kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden, je nachdem die Aufgabe der Philosophie im Mosaik der Einfälle oder in der Einheit des Systemes gesucht wird. Den Hauptinhalt des Buches bildet eine Revue über die zeitgenössischen Philosophen in ihrer Stellung zu dem Probleme des Verhältnisses von Wissenschaft und Religion. Ausgehend von Kants Dualismus, den er mit dem Worte: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist . . .“ illustriert, scheidet er eine naturalistische und spiritualistische Reihe von Philosophen, innerhalb deren sich über die Auswahl streiten läßt. Aber indem *Voutroux* die verschiedenen Systeme kritisch darstellt, um dadurch seinen eigenen Standpunkt vorzubereiten, wird die große Übersicht nur dem fruchtbar, der gewillt ist, sich am Schluß des Buches von ihm bekehren zu lassen. Daher interessiert das Werk weniger durch sein Thema, als weil es die erlesene Bekanntschaft mit einem unabhängigen Denker vermittelt. Diese freilich wird uns durch die Eigenart der Darstellung erschwert, deren Lebhaftigkeit oft ans Forensische gemahnt, und die auch in der zuverlässigen deutschen Übersetzung so flimmernd erscheint, daß ich nicht nur der Terminologie wegen ständig das Original zu Hilfe ziehen mußte.

Dr. Wilhelm Böhm-Berlin

Philosophie des Organischen. Gifford-Vorlesungen, gehalten an der Universität Aberdeen in den Jahren 1907 und 1908 von **Hans Driesch** = Heidelberg. 2 Bände. Leipzig, Engelmann, 1909.

1885 stiftete Lord Gifford für jede schottische Universität einen außerordentlichen Lehrstuhl für „natürliche Theologie im weitesten Sinne des Wortes“, der zu Gastkursen vergeben wird, ganz ohne Rücksicht auf Stellung, Nationalität und Konfession; er kann sogar auch an Männer „of no religion“, an *Stepitiker*, *Agnostiker* und *Freidenker* vergeben werden, wenn diese „sincere lovers of and earnest inquirers after truth“ sind. Als solcher rechtfertigt sich *Driesch* zweifellos mit seiner „Philosophie des Organischen“, in der er seine bisherigen Arbeiten über das Organische zusammenfaßt. Er fühlt sich als einen Gegner des „leichten Populärmonismus unserer Tage“, indem er der Naturwissenschaft unmittelbar metaphysische Grundlagen sichern will. Sein Verfahren ist induktiv, und sein Ausgangspunkt die ihm zunächst vertraute Biologie, als deren eine Form er auch die menschliche Geschichte begreift. Aus unendlichen Lehrreichen biologischen Einzelheiten wird ein Prinzip des Organischen gefunden, die *Entelechie*, in der organisches Geschehen und introspektive Erfahrung identisch sind. Nicht anders sind die Kategorien der *Entelechie* zweifach orientiert, sofern sie zwar vom tätigen Subjekt nicht erschaffbar sind, aber doch durch seine introspektive Erfahrung geweckt werden. So stellt *Driesch*, auf den Bahnen *Aristoteles'*, *Schellings*, *E. v. Hartmanns* wandelnd, das denkende Ich in die Materie hinein; aber wenn die Vorläufer Systematiker waren, die ein umfassendes Weltbild konstruierten, so muß dem induktiven Biologen die Notwendigkeit, über das Organische hinauszugehen, zum Prüfstein werden. Hier gesteht er selbst, daß die Fenster, durch die er ins Absolute zu blicken vermag, Fenster „von mattem Glase“ sind. So lange er also hier nicht den Weg ins Freie zu zeigen weiß, wird er den Erkenntnistheoretiker, trotz seiner Bundesgenossenschaft gegen die *Maß* und *Ostwald*, kaum veranlassen, elementare Begriffe gegen eine erdrückende Fülle von Anschauungen preiszugeben, deren Genuß er übrigens durch eine reichlich scholastische Terminologie erschwert.

Dr. Wilhelm Böhm-Berlin